

BVÖGD



Bundesverband der Ärztinnen  
und Ärzte des Öffentlichen  
Gesundheitsdienstes e.V.

Dr. Ute Teichert · BVÖGD Vorsitzende  
Manfred-von-Richthofen-Str.19 12101 Berlin

per mail [221@bmg.bund.de](mailto:221@bmg.bund.de)

Referentenentwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung –  
Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vom 23.07.2018

Schreiben vom 24. Juli 2018

16. August 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Bernhardt,

der BVÖGD hat den o.g. Referentenentwurf über Dritte erhalten. Der BVÖGD vertritt als Fachverband die Interessen der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes und würde gerne zu den im Referentenentwurf enthaltenen Neuregelungen des Sozialdatenschutzes, insbesondere zu den Neuregelungen in Bezug auf allgemeine Impfungen durch Betriebsärzte und Ärztinnen und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst Stellungnahme nehmen.

### **Allgemeine Impfungen durch Betriebsärzte und Ärztinnen und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst**

*Zu Nummer 33 (§ 73a SGB V – hausarztzentrierte Versorgung – Betriebsärzte)*

*Zu Nummer 70 (§ 140a SGB V – besondere Versorgung – Betriebsärzte)*

Der BVÖGD begrüßt ausdrücklich die redaktionellen Folgeänderungen und den mit dem Präventionsgesetz eingeführten § 132e SGB V, nach dem präventiv tätige Ärztinnen und Ärzte, wie Betriebsärzte und Ärztinnen und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst, zusätzlich zu den Hausärzten, allgemeine Schutzimpfungen auf Kosten der GKV durchführen können. Hintergrund ist die gewünschte Erhöhung der Durchimpfungsquote in der Bevölkerung. Die BVÖGD hat daher keine Änderungswünsche.

---

Dr. med. Ute Teichert, MPH  
Vorsitzende  
Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte  
des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Postanschrift:  
Bundesgeschäftsstelle  
Dr. Claudia Kaufhold  
Geschäftsführerin  
Manfred-von-Richthofen-Str. 19  
12101 Berlin  
Mail: [claudia.kaufhold@bvoegd.de](mailto:claudia.kaufhold@bvoegd.de)  
Internet: <http://www.bvoegd.de>

Bank: BBBank eG  
BIC: GENODE 6 1BBB  
IBAN: DE 97 6609 0800 0007 8664 53

## **Allgemeine Impfungen durch Betriebsärzte, Ärztinnen und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst und weitere – Hier: Vertragsabrechnung über Abrechnungsstellen**

*Zu Nummer 87 (§ 295a SGB V – Betriebsärzte)*

Ziel der Neuregelung ist es, dass für die Abrechnung von im Rahmen der Verträge der Krankenkassen oder ihrer Verbände mit geeigneten Ärzten einschließlich Betriebsärzten, deren Gemeinschaften oder Einrichtungen mit geeignetem ärztlichen Personal oder dem öffentlichen Gesundheitsdienst über die Versorgung mit Schutzimpfungen (§ 132e) erbrachte Leistungen das für die hausarztzentrierte (§ 73b) und die besondere Versorgung (§ 140a) etablierte Abrechnungsverfahren angewendet werden kann. Damit wird auch für die Abrechnung von Leistungen im Rahmen von Verträgen nach § 132e mit Einwilligung der betroffenen Versicherten die Möglichkeit der Einschaltung einer zentralen Abrechnungsstelle auf Leistungserbringerseite eröffnet. Dies erleichtert die Umsetzung dieser Verträge, weil die Abwicklung über eine zentrale Stelle weniger aufwendig und wirtschaftlicher ist als eine Abrechnung der einzelnen Ärzte mit jeder der beteiligten Krankenkassen. Daher begrüßt den BVÖGD diese Neuregelung und hat keine Änderungswünsche.

Ergänzender Änderungsbedarf

### **Primäre Prävention durch Schutzimpfungen - Allgemeine Impfungen durch Ärztinnen und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst – Kostenerstattung**

*§ 20i SGB V „Primäre Prävention durch Schutzimpfungen“, 3. Absatz - Einfügung eines letzten Satzes*

Nach § 132e SGB V können präventiv tätige Ärztinnen und Ärzte, wie Betriebsärzte und Ärztinnen und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst, zusätzlich zu den Hausärzten, allgemeine Schutzimpfungen auf Kosten der GKV durchführen. § 20i SGB V regelt auch die Abrechnungsmodalitäten der Kassen mit den Ländern und Behörden im Hinblick auf Schutzimpfungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Klarstellend wäre im Hinblick auf weitere Verträge zu Impfungen ein Hinweis in § 20i SGB V auf § 132e SGB V.

Um diese Klarstellung zu gewährleisten, schlägt der BVÖGD folgende Ergänzung im § 20i SGB V Primäre Prävention durch Schutzimpfungen vor (Änderungsvorschlag in kursiv und unterstrichen):

(3) Die Krankenkassen haben außerdem im Zusammenwirken mit den Behörden der Länder, die für die Durchführung von Schutzimpfungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig sind, unbeschadet der Aufgaben anderer, gemeinsam und einheitlich Schutzimpfungen ihrer Versicherten zu fördern und sich durch Erstattung der Sachkosten an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. (...) Verträge nach §132e bleiben unberührt.

Für eine Berücksichtigung des Ergänzungsvorschlages bedanken wir uns im Voraus und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ute Teichert

Vorsitzende